

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Geschäftsleitung
Weltpoststrasse 5
Postfach 128
3000 Bern 15

8. März 2018

Kontaktstelle:

Telefon 031 635 20 62
E-Mail: kesb@jgk.be.ch

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Bürgergemeinden

Information

Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht; Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen und Patientenverfügungen

Mit einem **Vorsorgeauftrag** kann eine Person eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen damit beauftragen, für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Sorge für die Person oder das Vermögen zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 360 des Zivilgesetzbuches, ZGB; SR 210). Der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags ist frei wählbar und liegt im Ermessen der auftraggebenden Person.

Im Falle von Testamenten / letztwilligen Verfügungen besteht die Möglichkeit, diese bei der zuständigen Gemeindeverwaltung sicher deponieren zu können. Entsprechend ist auch eine **Hinterlegung des Vorsorgeauftrages bei den Gemeinden eine sinnvolle Dienstleistung für die Einwohnerinnen und Einwohner**. Es ist Sache der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), bei Kenntnisnahme von der Urteilsunfähigkeit einer Person zu prüfen, ob ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde (Art. 363 ZGB). Hierzu erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt und bei anderen, ihr bekannten Hinterlegungsstellen, also beispielsweise auch bei in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gemeinden, soweit sich diese offiziell als Aufbewahrungsorten für Vorsorgeaufträge anbieten.

Für **Patientenverfügungen** sind die **Gemeinden als Aufbewahrungsort ungeeignet**, weil garantiert werden muss, dass die Patientenverfügung für Ärzte etc. jeden Tag 24 Stunden während 365 Tage im Jahr innert kürzester Zeit (Notfälle etc.) zur Verfügung gestellt werden können.

Ausstellen von Handlungsfähigkeitszeugnissen

Seit Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG, BSG-Nr. 213.316) sind anstelle der Gemeinden die KESB für das Ausstellen von Handlungsfähigkeitszeugnissen zuständig. Entsprechende Gesuche können unter Vorweisen eines gültigen Ausweisdokuments bei der örtlich zuständigen KESB per E-Mail, Post oder direkt am Schalter gestellt werden. Die KESB überprüft, ob eine die Handlungsfähigkeit einschränkende Erwachsenenschutzmassnahme besteht und stellt ein gebührenpflichtiges Handlungsfähigkeitszeugnis aus. Weitere Informationen erteilt die zuständige KESB oder sind auf der Webseite der KESB, Rubrik Erwachsenenschutz, Merkblatt Handlungsfähigkeitszeugnisse, verfügbar.

**Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion**

Christoph Neuhaus, Regierungsrat